

35/SN-22/ME
327/SNME

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 23.2.1995

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
Anpassungen zum Budget 1995 im Sozial-
bereich vorgenommen werden (Sozial-
Budgetbegleitgesetz 1995)
Zl. 37.001/4-2/95

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>22</u>	-GE/19 <u>PS</u>
Datum:	2. MRZ. 1995
Verteilt	2. März 1995

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In der Beilage übermittelt der österreichische Landarbeiterkammer-
tag seine Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten Gesetz-
entwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Beilagen

35/SN-22/ME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gesamtes Original)

1 von 4

KOPIC

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 1.3.1995

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
Anpassungen zum Budget 1995 im Sozial-
bereich vorgenommen werden (Sozial-
Budgetbegleitgesetz 1995)

Zl. 37.001/4-2/95

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995), nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Zu Art. 1 Z. 2 und 6 (Angehörige):

Personen, die im Betrieb des Ehegatten beschäftigt sind, aus der Arbeitslosenversicherung auszunehmen und sohin auch von den Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz auszuschließen, erscheint unseres Erachtens nicht sachgerecht.

Wenn die Ehefrau in dem für Rechnung und Gefahr des Ehemannes geführten Betrieb in einem Beschäftigungsverhältnis steht, wenn sie die Tätigkeit in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit - ähnlich einem familienfremden Arbeitnehmer - ausübt und zufolge einer ausdrücklichen Vereinbarung für diese Tätigkeit einen Entgeltanspruch hat, soll die Arbeitslosenversicherungspflicht auch weiterhin bestehen.

Der generelle Ausschluß von der Arbeitslosenversicherung für Ehepartner von Selbständigen führt in dieser Form zu unzumutbaren Härtefällen, insbesondere im Bereich von Klein- und Mittelbetrieben.

Der Ehepartner ersetzt in vielen Fällen eine familienfremde Arbeitskraft und erbringt dieselben Leistungen. Vielfach wird der Ehepartner einem familienfremden Arbeitnehmer deswegen vorgezogen, weil man dem Ehepartner mehr vertraut.

Ist also der Ehepartner so stark im Betrieb integriert, wie jeder andere Arbeitnehmer, ist nicht einsichtig, wieso er aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz ausgenommen werden sollte. Hier geht nämlich die Arbeitsleistung über die familienhafte Arbeitspflicht im Rahmen der Ehe hinaus.

- 2 -

Diese Personengruppe unterliegt auch weiterhin der Vollversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und ist selbst nach den betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen weiterhin aktiv zum Betriebsrat wahlberechtigt und unterliegt den Arbeitnehmerschutzbestimmungen (2. Teil ArbVG) insgesamt.

Mögliche Mißbräuche sollten durch verstärkte Kontrollen hintangehalten werden.

Zu Art. 1 Z. 13:

Die Ausdehnung der Mindestbeschäftigungszeit für eine erneute Anwartschaft nach einem bereits erfolgten Arbeitslosengeldbezug von derzeit 20 Wochen auf 26 Wochen wird für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft ausdrücklich abgelehnt. Da es dieser Arbeitnehmergruppe durch die unbeeinflussbaren Vegetations- und Witterungszeiten und Strukturanpassungen im Zuge des EU-Beitrittes oft nicht möglich ist, die vorgesehene erhöhte Anwartschaft zu erfüllen. Die meist in Gebieten mit schlechter Infrastruktur beschäftigten Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft haben im Gegensatz zum gewerblichen Bereich (z.B. Hotel- und Gastgewerbe mit Winter- und Sommersaison) keine Möglichkeit, ihre einschlägige Qualifikation außerhalb der Vegetationsperioden am Arbeitsmarkt zu verwerten.

Es muß daher zumindest für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft die bisherige Mindestbeschäftigungszeit von 20 Wochen gewahrt bleiben.

Zu Art. 1 Z. 16:

Grundsätzlich besteht gegen die vorgeschlagene Einkommensgrenze für den Ehepartner kein Einwand, nur sollte dem Gedanken der Mehrkindstaffelung Rechnung getragen werden.

Es wird vorgeschlagen, die Einkommensgrenze von S 120.000,- pro Kind um S 20.000,- anzuheben.

Zu Art. 1 Z. 17 und 18:

Gerade die Bezieher von Einkommen, die über der Höchstbeitragsgrundlage liegen, erleiden durch die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und den Bezug von Arbeitslosengeld erhebliche finanzielle Einbußen, die durch das Absenken der Nettoersatzrate auf 55 v.H. noch verstärkt werden.

Darüber hinaus bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, ob nicht der Gleichheitsgrundsatz verletzt wird, wenn eine Arbeitnehmergruppe 58 % des vorangegangenen Lohnes ersetzt bekommt, die Bezieher höherer Einkommen jedoch lediglich 55 %.

Zu Art. 1 Z. 19:

Auch hier muß dem Gedanken der Mehrkindstaffelung Rechnung getragen werden und eine Überschreitung der angepeilten Begrenzung des Arbeitslosengeldes zuzüglich Familienzuschläge mit 80 % des vorangegangenen Nettolohnes für Mehrkindfamilien möglich sein.

Die oftmals angespannte finanzielle Situation dieser Familien würde schon bei geringen Einbußen das Abgleiten in Armut bedeuten. Dies umso mehr, als auch im Bereich des Familienlastenausgleichsgesetzes Kürzungen (z.B. Familienbeihilfe, Selbstbehalt usw.) vorgenommen werden.

Zu Art. 1 Z. 22:

Nochmals wird auf die Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft verwiesen und darüber hinaus angemerkt, daß gerade für Jungfamilien oft die Entscheidung für oder gegen eine Schwangerschaft aus finanziellen Gründen auch von der Gewährung des Karenzurlaubsgeldes abhängig gemacht wird. Die vorgeschlagene Novellierung stellt sich somit als familienfeindliche Maßnahme dar.

Zu Art. 2 Z. 4:

Von der Verordnungsermächtigung des Sozialministers zur Anhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge müssen Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Solidaritätsprinzips ausgenommen werden, weil, wie bereits mehrfach erwähnt, keine Saisoneffekte (wie z.B. im Hotel- und Gastgewerbe) vorliegen.

Der Präsident:

BR Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)